Übersetzung C-789/23-1

#### Rechtssache C-789/23

### Vorabentscheidungsersuchen

### **Eingangsdatum:**

21. Dezember 2023

# **Vorlegendes Gericht:**

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen)

# Datum der Vorlageentscheidung:

20. Dezember 2023

# Klägerin im ersten Rechtszug und Rechtsmittelführerin:

Frau I. J.

## Beklagte im ersten Rechtszug und Rechtsmittelgegnerin:

Registry centras VI

[... nicht übersetzt]

## LIETUVOS VYRIAUSIASIS ADMINISTRACINIS TEISMAS

## (OBERSTES VERWALTUNGSGERICHT LITAUENS)

### **BESCHLUSS**

20. Dezember 2023

[... nicht übersetzt]

Die erweiterte Kammer des Obersten Verwaltungsgerichts Litauens [... nicht übersetzt] [Kammerbesetzung]

hat in einer Sitzung im Rahmen des schriftlichen Rechtsmittelverfahrens die Verwaltungsrechtssache hinsichtlich des Rechtsmittels geprüft, das die Rechtsmittelführerin, Frau I. J., gegen das Urteil des Vilniaus apygardos administracinis teismas (Regionalverwaltungsgericht Vilnius, Litauen) vom 29. Juni 2022 in dem Verwaltungsklageverfahren der Rechtsmittelführerin, Frau I. J., gegen die Rechtsmittelgegnerin, das staatliche Unternehmen Registrų centras (Registerzentrum, Litauen), eingelegt hatte, mit dem die Aufhebung einer

Entscheidung und die Verpflichtung [der Rechtsmittelgegnerin] zur Vornahme von Handlungen begehrt wird.

Die erweiterte Kammer

hat die folgenden Feststellungen getroffen:

I.

1 Die vorliegende Rechtssache betrifft einen Rechtsstreit zwischen Rechtsmittelführerin, Frau I. J. (im Folgenden: Rechtsmittelführerin), und der Rechtsmittelgegnerin, dem staatlichen Unternehmen Registry centras (Registerzentrum) (im Folgenden: Rechtsmittelgegnerin), der sich auf die Entscheidung [... nicht übersetzt] im Zusammenhang mit der Tatsache einer bestehenden Vermögensaufteilung (im Folgenden: Entscheidung) bezieht, mit der die Rechtsmittelgegnerin am 9. März [2022] den Antrag der Rechtsmittelführerin vom 15. Februar 2022 auf Eintragung einer rechtlichen Tatsache (der Tatsache der Vermögensaufteilung) betreffend den Güterstand zwischen Frau I. J. und Herrn C. B. in das Vedybų sutarčių registras (Ehevertragsregister) (im Folgenden: Register) ablehnte.

Rechtlicher Kontext. Recht der Europäischen Union

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat "[j]eder Unionsbürger ... das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten".

Rechtlicher Kontext. Nationales Recht

- Die Vedybų sutarčių registro nuostatai (Verordnung über das Ehevertragsregister) (im Folgenden: Verordnung) wurde mit dem Lietuvos Respublikos Vyriausybės 2002 m. rugpjūčio 13 d. nutarimas Nr. 1284 "Dėl Vedybų sutarčių registro nuostatų patvirtinimo" (Beschluss Nr. 1284 der Regierung der Republik Litauen vom 13. August 2002 über den Erlass der Verordnung über das Ehevertragsregister) erlassen. Die auf den vorliegenden Fall anwendbare Fassung ist die Fassung vom 10. September 2015, die zuletzt durch den Beschluss Nr. 773 der Regierung der Republik Litauen geändert wurde.
- Die Verordnung legt den Zweck und den Gegenstand des Ehevertragsregisters fest, bestimmt den Registerführer und den Registerverwalter und ihre jeweiligen Rechte, Pflichten und Aufgaben und regelt die Verwaltung der im Register enthaltenen Daten und Informationen (im Folgenden: Registerdaten) und der zur Eintragung in das Register eingereichten Dokumente und/oder Kopien davon, das Zusammenwirken des Registers mit den anderen Registern, die Sicherheit der Registerdaten, die Offenlegung und Nutzung der Dokumente und Registerdaten sowie die Finanzierung, Neuregelung und Auflösung des Registers (Ziff. 1 der

Verordnung). Zweck des Registers ist es, den in Ziff. 13 der Verordnung genannten Gegenstand des Registers einzutragen, die Registerdaten und die Kopien der zur Eintragung in das Register vorgelegten Dokumente zu erfassen, zusammenzustellen, zu verarbeiten, zu systematisieren, zu speichern und weiterzugeben sowie andere Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf die Registerdaten vorzunehmen (Ziff. 2 der Verordnung).

- 5 Das Register wird von dem staatlichen Unternehmen Registrų centras (Registerzentrum) verwaltet (Ziff. 8 der Verordnung).
- Gegenstand des Registers sind Eheverträge (Ziff. 13.1 der Verordnung), Verträge von nichtehelichen Lebensgemeinschaften über die Aufteilung von gemeinsam erworbenem und genutztem Vermögen nach Beendigung der Lebensgemeinschaft (Ziff. 13.2 der Verordnung) sowie die im Zivilgesetzbuch geregelten Tatbestände der Vermögensaufteilung (Ziff. 13.3 der Verordnung).
- Datenübermittler sind Notare, die Eheverträge, Verträge von nichtehelichen Lebensgemeinschaften (im Folgenden: Lebensgemeinschaftsverträge) oder Verträge über die Vermögensaufteilung sowie die Änderung oder Beendigung solcher Verträge beurkundet haben (Ziff. 21.1 der Verordnung); Gerichte, die über die Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens entschieden haben oder über die Wiederherstellung der Rechte der Gläubiger eines oder beider Ehegatten, wenn die Rechte dieser Gläubiger durch die Änderung oder Beendigung des Ehevertrags oder Lebensgemeinschaftsvertrags verletzt worden sind, oder über die Änderung oder Beendigung des Ehevertrags, Lebensgemeinschaftsvertrags oder Vertrags über die Vermögensaufteilung (Ziff. 21.2 der Verordnung); Personen, die einen Ehevertrag oder Lebensgemeinschaftsvertrag geschlossen haben letztere nur in den in Ziff. 68 der Verordnung genannten Fällen (Ziff. 21.3 der Verordnung).
- Der Notar, der den Vertrag über die Vermögensaufteilung beglaubigt hat, bzw. 8 das Gericht, das die Entscheidung über die Vermögensaufteilung erlassen hat, muss dem Registerverwalter innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Beglaubigung des Vertrags bzw. nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung (oder im Fall eines Rechtsmittelverfahrens vor dem Rechtsmittelgericht nach der Zurückverweisung der Sache an das erstinstanzliche Gericht) eine Mitteilung über die Tatsache der erfolgten Vermögensaufteilung zusammen mit einer digitalen Kopie des beglaubigten Vertrags bzw. der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung übermitteln. Mitteilung über die Tatsache In der der erfolgten Vermögensaufteilung muss der Datenübermittler die in den Ziff. 17.2 bis 17.9 der Verordnung genannten Daten übermitteln (Ziff. 45 der Verordnung).

- 9 Ein im Ausland geschlossener Ehevertrag oder Lebensgemeinschaftsvertrag kann in das Register eingetragen werden, wenn der Ehevertrag oder Lebensgemeinschaftsvertrag die persönliche Identifikationsnummer mindestens einer der Vertragsparteien enthält, die im Lietuvos Respublikos gyventojų registras (Melderegister der Republik Litauen) angegeben ist (Ziff. 67 der Verordnung).
- 10 Möchte einer der Ehegatten oder eine der in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebenden Personen einen im Ausland beglaubigten Ehevertrag oder Lebensgemeinschaftsvertrag oder Änderungen eines solchen Vertrags oder Daten über die Beendigung eines solchen Vertrags eintragen lassen, kann er bzw. sie die in das Register einzutragenden Daten selbst oder durch eine bevollmächtigte Person postalisch oder elektronisch gemäß dem vom Registerverwalter vorgegebenen Verfahren übermitteln (Ziff. 68 der Verordnung).

#### Sachverhalt

- In der vorliegenden Verwaltungs[rechtssache] wurde festgestellt, dass die Rechtsmittelführerin (Angabe geschwärzt) und Herr C. B., italienischer Staatsangehöriger, in der Stadt (Angabe geschwärzt) (in Italien) die Ehe geschlossen haben. Die Ehe wurde im Jahr 2006 in das Eheregister der Gemeinde (Angabe geschwärzt) eingetragen. Der Auszug aus der Heiratsurkunde enthält einen Vermerk, wonach in der Heiratsurkunde erklärt wird, dass der von den Ehegatten gewählte Güterstand die Gütertrennung sei.
- 12 Am 15. Februar 2022 beantragte die Rechtsmittelführerin bei der Rechtsmittelgegnerin die Eintragung einer rechtlichen Tatsache (die Tatsache der Vermögensaufteilung) betreffend den Güterstand zwischen der Rechtsmittelführerin und Herrn C. B. in das Ehevertragsregister.
- des Nach Prüfung Antrags der Rechtsmittelführerin 13 die erließ Rechtsmittelgegnerin die in der vorliegenden Verwaltungsrechtssache angefochtene Entscheidung vom 9. März 2022. Mit der Entscheidung lehnte die Rechtsmittelgegnerin die Eintragung einer rechtlichen Tatsache (die Tatsache der Vermögensaufteilung) betreffend den Güterstand zwischen Rechtsmittelführerin und ihrem Ehegatten in das Register gemäß den Ziff. 13, 21, 45, 67 und 68 der Verordnung ab. Ferner erklärte die Rechtsmittelgegnerin, dass der von der Rechtsmittelführerin vorgelegte Auszug aus der Heiratsurkunde (Angabe geschwärzt) als Ehevertrag in das Register eingetragen werden könne, wenn die Rechtsmittelführerin einen von einem Notar oder einem anderen zuständigen Amtsträger in Italien beglaubigten Nachtrag (Anhang) zur Heiratsurkunde vorlege, der die persönliche Identifikationsnummer mindestens einer der Parteien des Ehevertrags enthalte, die im Melderegister der Republik Litauen angegeben sei. Die Rechtsmittelgegnerin wies ferner darauf hin, dass im Rahmen der Eintragung von die Vermögensaufteilung betreffenden Tatsachen in

das Register natürliche Personen keine Datenübermittler sein könnten und die Tatsache der Vermögensaufteilung daher nicht auf der Grundlage des Antrags der Rechtsmittelführerin eingetragen werden könne.

- Die Rechtsmittelführerin reichte eine Kopie einer E-Mail zu den Akten, aus der hervorgeht, dass sie beim Standesamt von (Angabe geschwärzt) die Ausstellung einer Kopie der Heiratsurkunde beantragt hat, die die auf dem Personalausweis der Rechtsmittelführerin angegebene persönliche Identifikationsnummer enthält. Das Standesamt von (Angabe geschwärzt) verweigerte jedoch die Ausstellung einer solchen Kopie mit der Begründung, es könne die litauische persönliche Identifikationsnummer nicht in die Heiratsurkunde eintragen, da diese Angabe nicht beglaubigt sei. Die Rechtsmittelführerin legte ferner die Bescheinigung des Notars L. B. aus (Angabe geschwärzt) (Provinz Savona, Italien) vom 16. Februar 2021 vor, in der der Notar darauf hinweist, dass gemäß Art. 162 Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuchs die Wahl des Güterstands der Gütertrennung auch in der Heiratsurkunde erklärt werden könne.
- Gegen die Entscheidung der Rechtsmittelgegnerin erhob die Rechtsmittelführerin Klage beim Regionalverwaltungsgericht Vilnius, das die Klage der Rechtsmittelführerin mit Urteil vom 29. Juni 2022 als unbegründet abwies. In seiner Entscheidung führte das Regionalverwaltungsgericht Vilnius unter anderem aus, dass in Ziff. 67 der Verordnung die Voraussetzungen für die Eintragung eines im Ausland geschlossenen Ehevertrags oder Lebensgemeinschaftsvertrags eindeutig festgelegt seien. Nach Ansicht des Regionalverwaltungsgerichts Vilnius hatte die Rechtsmittelgegnerin, nachdem sie festgestellt hatte, dass der Ehevertrag oder Lebensgemeinschaftsvertrag nicht die persönliche Identifikationsnummer mindestens einer der Vertragsparteien enthielt, die im Melderegister der Republik Litauen angegeben ist, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, den Antrag der Rechtsmittelführerin abzulehnen.
- Die Rechtsmittelführerin hat gegen das Urteil des Regionalverwaltungsgerichts Vilnius Rechtsmittel beim Obersten Verwaltungsgerichts Litauens eingelegt.

Die erweiterte Kammer

stellt Folgendes fest:

II.

- 17 Die Rechtsmittelführerin beantragte bei der Rechtsmittelgegnerin die Eintragung einer rechtlichen Tatsache (die Tatsache der Vermögensaufteilung) betreffend den Güterstand zwischen Frau I. J. und Herrn C. B. in das Ehevertragsregister.
- Nach der auf den vorliegenden Fall anwendbaren Fassung der Verordnung können in das Ehevertragsregister eingetragen werden: (1) Eheverträge, (2) Lebensgemeinschaftsverträge über die Aufteilung von gemeinsam erworbenem und genutztem Vermögen nach Beendigung der Lebensgemeinschaft, (3) die im Zivilgesetzbuch geregelten Tatbestände der Vermögensaufteilung. Unter einem

Ehevertrag ist in diesem Zusammenhang eine Vereinbarung zwischen den Ehegatten zu verstehen, die ihre vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten während der Ehe sowie nach der Scheidung oder Trennung regelt. Unter Vermögensaufteilung ist in diesem Zusammenhang die Vereinbarung zwischen den Parteien oder die gerichtliche Entscheidung über die Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens zu verstehen [... nicht übersetzt].

- 19 Kapitel IV der Verordnung regelt die Eintragung des Gegenstands des Registers. Der Bestimmungen der Ziff. 21 und 68 dieses Kapitels beinhalten eine gesetzliche Regelung, nach der natürliche Personen das Recht haben, als Datenübermittler beim Verwalter des Ehevertragsregisters ausschließlich die Eintragung eines im Ausland beurkundeten Ehevertrags oder Lebensgemeinschaftsvertrags, Eintragung von Änderungen eines solchen Vertrags oder die Eintragung der Beendigung eines solchen Vertrags zu beantragen. Anders ausgedrückt verleiht die bestehende Regelung der Rechtsmittelführerin nicht das Recht, bei der Rechtsmittelgegnerin die Eintragung der Tatsache einer bestehenden Vermögensaufteilung zu beantragen, die den in Ziff. 13.3 der Verordnung genannten Gegenstand des Registers betrifft. Aus Ziff. 21 der Verordnung ergibt sich, dass im Rahmen der Eintragung der Tatsache einer bestehenden Vermögensaufteilung in das Register ausschließlich Notare, die Verträge über die Vermögensaufteilung oder die Änderung oder Beendigung solcher Verträge beurkundet haben (Ziff. 21.1 der Verordnung), und Gerichte, die die in Ziff. 21.2 der Verordnung aufgeführten Entscheidungen erlassen haben, Datenübermittler sein können.
- Vorbringens in der Rechtsmittelschrift der Auf der Grundlage des 20 Rechtsmittelführerin, das den Gegenstand der vorliegenden Rechtssache bestimmt (z. B. dass die Ehegatten bei der Eheschließung de jure und de facto eine dem Begriff des Ehevertrags entsprechende Erklärung abgegeben hätten, die beim Standesamt von [Angabe geschwärzt] [in Italien] eingetragen worden sei, oder dass die Eintragung in der Heiratsurkunde in Wirklichkeit einen Ehevertrag darstelle, weil sich die Parteien in dieser Urkunde über den ehelichen Güterstand geeinigt hätten), gelangt die Kammer zu dem Schluss, Rechtsmittelführerin tatsächlich die Eintragung des Ehevertrags in das Ehevertragsregister beantragt hat, der seinerseits den Umfang vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten bestimmt. Da die Ehe der Rechtsmittelführerin im Ausland geschlossen wurde und die Heiratsurkunde Angaben über den von den Ehegatten gewählten Güterstand der Gütertrennung enthält, ist die rechtliche Situation der Rechtsmittelführerin mit der in Ziff. 68 der Verordnung genannten Situation vergleichbar, d. h. mit der Situation, dass einer der Ehegatten einen im Ausland beglaubigten Ehevertrag eintragen lassen möchte.
- 21 Für die Eintragung von im Ausland geschlossenen Eheverträgen oder Lebensgemeinschaftsverträgen in das Register enthält Ziff. 67 der Verordnung ein klare, zwingende Vorgabe: Der Ehevertrag oder Lebensgemeinschaftsvertrag muss die persönliche Identifikationsnummer mindestens einer der Vertragsparteien enthalten, die im Melderegister angegeben ist. Ein wichtiger

Aspekt in diesem Zusammenhang ist, dass der Registerverwalter als Einrichtung der öffentlichen Verwaltung nur im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Befugnisse handeln darf und nicht kraft Gesetzes berechtigt ist, eigenständig Daten und Nachweise für das Vorliegen oder Nichtvorliegen bestimmter Tatsachen zu sammeln. Auch wenn der allgemein wichtige Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung den Registerverwalter als Einrichtung der öffentlichen Verwaltung bindet, ist er also nicht berechtigt, eine eigenständige Entscheidung über das Vorliegen bestimmter Tatsachen zu treffen oder diese zu beurteilen, da sich seine Verpflichtung darauf beschränkt, zu prüfen, ob die ihm vorgelegten Unterlagen den gesetzlichen Anforderungen genügen. vorliegenden Fall besteht somit eine Verpflichtung der Rechtsmittelgegnerin, die Eintragung des von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Auszugs aus der Heiratsurkunde als Ehevertrag abzulehnen, da das vorgelegte Dokument nicht dem Erfordernis in Ziff. 67 der Verordnung genügt, d. h. es enthält nicht die persönliche Identifikationsnummer mindestens einer der Parteien des Ehevertrags, die im Melderegister der Republik Litauen angegeben ist.

- Andererseits hat die Rechtsmittelführerin in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Italienischen Republik, eine Ehe geschlossen. Nach dem in diesem Land geltenden Recht kann die Heiratsurkunde auch den gewählten ehelichen Güterstand enthalten. Der Auszug aus der Heiratsurkunde der Rechtsmittelführerin und ihres Ehegatten belegt, dass ein solches Dokument keine persönlichen Identifikationsnummern zur Identifizierung der betreffenden Personen enthält. Zudem weigerte sich die zuständige Behörde der Italienischen Republik, solche Angaben zur Identifizierung in den Auszug aus der Heiratsurkunde einzutragen, auch nachdem die Rechtsmittelführerin dies ausdrücklich beantragt hatte.
- Hinzu kommt, dass die Daten zu der in der Italienischen Republik eingetragenen 23 Ehe der Rechtsmittelführerin in der Republik Litauen beim Standesamt eingetragen wurden und dass die Tatsache, dass die persönliche Identifikationsnummer der Rechtsmittelführerin in dem Auszug aus der Heiratsurkunde nicht angegeben war, insoweit nicht als Hindernis angesehen wurde. In diesem Zusammenhang weist die Kammer darauf hin, dass die gesetzlichen Regelungen über die Eintragung von im Ausland geschlossenen Ehen, die in zeitlicher Hinsicht auf die vorliegende Verwaltungsrechtssache anwendbar sind, in der Tat nicht zwingend vorgeschrieben haben, dass das zur Eintragung vorgelegte Dokument, das von einer ausländischen Behörde ausgestellt wurde und die Eintragung der Ehe bescheinigt, die persönliche Identifikationsnummer mindestens eines der Ehegatten der geschlossenen Ehe enthalten muss, die im Melderegister der Republik Litauen angegeben ist. Wie bereits ausgeführt, gilt dieses Erfordernis jedoch für die Eintragung eines im Ausland geschlossenen Ehevertrags in das Ehevertragsregister.
- 24 Unter diesen Umständen kann die Situation in der vorliegenden Verwaltungsrechtssache nach Ansicht der Kammer grundsätzlich nach Art. 21 AEUV beurteilt werden. Art. 21 Abs. 1 AEUV, der unmittelbare Wirkung hat,

garantiert jedem Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 2002, Baumbast und R, C-413/99, EU:C:2002:493, Rn. 94). Da Art. 21 AEUV nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht nur dazu berechtigt, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und Diskriminierung aufzuhalten, sondern auch jede aus Gründen Staatsangehörigkeit verbietet (Urteil des Gerichtshofs vom 8. Juni 2017, Freitag, C-541/15, EU:C:2017:432, Rn. 31 und die dort angeführte Rechtsprechung), geht die Kammer davon aus, dass die streitige Frage nicht gesondert nach Art. 18 AEUV beurteilt werden muss, wonach unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist.

- Die Rechtsstellung der Rechtsmittelführerin wird zuallererst durch die Folgen ihres Status als Unionsbürgerin, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, bestimmt: Die Rechtsmittelführerin möchte in der Republik Litauen den Ehevertrag eintragen lassen, den sie im Rahmen der Eintragung ihrer Ehe in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geschlossen hat. Der vorliegende Rechtsstreit betrifft also keinen rein innerstaatlichen Sachverhalt, der nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fiele. In den sachlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen u. a. Situationen, in denen es um die Ausübung der im Vertrag garantierten Grundfreiheiten, namentlich der in Art. 21 AEUV verliehenen Freiheit geht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten (Urteil des Gerichtshofs vom 12. Mai 2011, Runevič-Vardyn und Wardyn, C-391/09, EU:C:2011:291, Rn. 62 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hat ein Unionsbürger in allen 26 Mitgliedstaaten Anspruch auf die gleiche rechtliche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats, die sich in der gleichen Situation befinden, und es wäre daher mit dem Recht auf Freizügigkeit unvereinbar, wenn der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger er ist, ihn deshalb weniger günstig behandeln würde, weil er von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat, die ihm die Freizügigkeitsbestimmungen des Vertrags eröffnen (Urteil des Gerichtshofs, Runevič-Vardyn und Wardyn, C-391/09, EU:C:2011:291, Rn. 67). Gerichtshof hat auch klargestellt, dass nationale Rechtsvorschriften, die bestimmte eigene Staatsangehörige allein deswegen benachteiligen, weil sie von ihrer Freiheit, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben und dort aufzuhalten, Gebrauch gemacht haben, eine Beschränkung der Freiheiten darstellen, die Art. 21 Abs. 1 AEUV jedem Unionsbürger zuerkennt. Die vom Vertrag auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Unionsbürger gewährten Erleichterungen könnten nämlich nicht ihre volle Wirkung entfalten, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats von ihrer Wahrnehmung durch Hindernisse abgehalten werden könnte, die seinem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat infolge einer Regelung seines Herkunftsstaats entgegenstehen, die ihn allein deshalb ungünstiger stellt, weil er von diesen Erleichterungen Gebrauch gemacht hat (Urteil des Gerichtshofs vom 26. Mai 2016, Kohll und Kohll-Schlesser, C-300/15,

EU:C:2016:361, Rn. 42 bis 43 und die dort angeführte Rechtsprechung). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann sich ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der in seiner Eigenschaft als Unionsbürger von seinem Recht, sich in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Herkunftsmitgliedstaat frei zu bewegen und aufzuhalten, Gebrauch gemacht hat, auf die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte, insbesondere die in Art. 21 Abs. 1 AEUV vorgesehenen, berufen, und zwar gegebenenfalls auch gegenüber seinem Herkunftsmitgliedstaat (Beschluss des Gerichtshofs vom 24. Juni 2022, Rzecznik Praw Obywatelskich, C-2/21, EU:C:2022:502, Rn. 36).

- Vor dem Hintergrund der vorgenannten Rechtsprechung des Gerichtshofs hat die Kammer Zweifel, ob die in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen als geeignet angesehen werden können, die Freizügigkeit der Unionsbürger im Sinne von Art. 21 AEUV zu beeinträchtigen, d. h. zu beschränken.
- Die Kammer stellt fest, dass sich die Republik Litauen nicht an der verstärkten Zusammenarbeit gemäß dem Beschluss (EU) 2016/954 des Rates vom 9. Juni 2016 zur Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und vermögensrechtliche Folgen eingetragener Partnerschaften) beteiligt. Dementsprechend ist die Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands [... nicht übersetzt] [Wiederholung] nicht auf die Republik Litauen anwendbar.
- Mangels einer unionsrechtlichen Regelung zu der hier zu prüfenden Frage ist daher nach Ansicht der Kammer die Ausgestaltung der vom nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen, die den Schutz der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, Sache der nationalen Rechtsordnung der Republik Litauen; diese Bedingungen dürfen jedoch nicht weniger günstig sein als diejenigen, die Rechte betreffen, die ihren Ursprung in der innerstaatlichen Rechtsordnung haben (Äquivalenzgrundsatz), und sie dürfen die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz) (vgl. entsprechend Urteile des Gerichtshofs vom 8. Juni 2017, Freitag, C-541/15, EU:C:2017:432, und vom 3. Juli 2014, Kamino International Logistics und Datema Hellmann Worldwide Logistics, verbundene Rechtssachen C-129/13 und C-130/13, EU:C:2014:2041 [... nicht übersetzt]).
- In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass nach den Bestimmungen der Verordnung das Erfordernis, dass der Ehevertrag die persönliche Identifikationsnummer mindestens einer der Parteien des Ehevertrags enthalten muss, die im Melderegister der Republik Litauen angegeben ist, nur für im Ausland geschlossene Eheverträge gilt. Die Verordnung schreibt dieses

- Erfordernis also nicht *expressis verbis* für in der Republik Litauen geschlossene Eheverträge fest.
- Andererseits könnte die unterschiedliche Handhabung des Erfordernisses, die 31 persönliche Identifikationsnummer im Ehevertrag anzugeben, auf die Regelung zurückzuführen sein, wonach Daten zu in der Republik Litauen geschlossenen Eheverträgen nur von Notaren, die die entsprechenden Verträge beglaubigt haben, zur Eintragung in das Register übermittelt werden können (Ziff. 21.1 der Verordnung), während natürliche Personen nicht das Recht haben, solche Daten zu übermitteln. Anders ausgedrückt bedeutet diese Regelung, dass bei Eheverträgen, die in der Republik Litauen im notariellen Verfahren geschlossen werden (und bei denen Daten zu diesen Verträgen von den Notaren zur Eintragung in das Register übermittelt werden), die eindeutige Identifizierung der Personen, die diese Verträge geschlossen haben, gewährleistet ist. Im Fall von Eheverträgen, die im Ausland geschlossen wurden, werden die Daten jedoch von den natürlichen Personen, die diese Verträge geschlossen haben, zur Eintragung in das Register übermittelt. Daher ist u. a. in Anbetracht der sehr begrenzten Befugnisse des Registerverwalters (Rn. 21 dieses Beschlusses) das Erfordernis der eindeutigen Identifizierung der Personen, die den betreffenden Ehevertrag geschlossen haben, nicht nur von unbestreitbarer Bedeutung, sondern auch im öffentlichen Interesse grundsätzlich erforderlich.
- Allerdings sieht die Verordnung keine Alternative für die Identifizierung der 32 Parteien eines im Ausland geschlossenen Vertrags vor. Wird also ein Ehevertrag in einem anderen Staat geschlossen, in dem für den Abschluss eines solchen Vertrags keine persönlichen Identifikationsnummern verwendet werden, steht das Erfordernis nach Ziff. 67 der Verordnung der Eintragung des betreffenden Vertrags in das Register unmittelbar entgegen. Wenn es also nicht möglich ist, von den zuständigen Behörden eines solchen Staates einen Nachtrag (Anhang) zu dem Vertrag zu erhalten, der die persönliche Identifikationsnummer mindestens einer der Parteien des Ehevertrags enthält, müssten Personen, die in diesem Staat einen Ehevertrag geschlossen haben, vor einem Notar in der Republik Litauen einen neuen Ehevertrag schließen und den Notar mit dessen Eintragung in das Register beauftragen. Anders ausgedrückt führt diese Situation entweder zu Belastungen (Kosten, zeitlicher Aufwand usw., die den Unionsbürgern aufgrund des doppelten Verwaltungsverfahrens (in einem anderen Staat, der keine persönlichen Identifikationsnummern verwendet, und anschließend zusätzlich in der Republik Litauen) für den Abschluss eines Ehevertrags entstehen, oder zu der rationalen und logischen Entscheidung, den Abschluss eines Ehevertrags im Ausland aufgrund dieser unerwünschten Folgen zu vermeiden.
- In diesem Zusammenhang betont die Kammer, dass das Recht auf Freizügigkeit in der Möglichkeit der Unionsbürger zum Ausdruck kommt, sich zu Arbeits-, Studien- oder Freizeitzwecken vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat als ihren Herkunftsmitgliedstaat zu begeben. Dieses Recht umfasst aber auch das Recht, sich in einem anderen Mitgliedstaat dauerhaft niederzulassen und sich dort eine Existenz aufzubauen (Schlussanträge des Generalanwalts

H. Saugmandsgaard Øe vom 11. Februar 2021 in der Rechtssache A [Öffentliche Gesundheitsversorgung], C-535/19, EU:C:2021:114, Nr. 146). Vor diesem Hintergrund hat die Kammer Zweifel, ob die in Frage stehende gesetzliche Regelung nicht als ein Hindernis für Unionsbürger anzusehen ist, von der ihnen durch Art. 21 AEUV gewährten Freizügigkeit Gebrauch zu machen. Insbesondere möchte die Kammer wissen, ob Art. 21 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geschlossener Ehevertrag nicht in das Ehevertragsregister eingetragen werden kann, wenn der Vertrag nicht die persönliche Identifikationsnummer mindestens einer der Vertragsparteien enthält, die im Melderegister der Republik Litauen angegeben ist, und sich die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Ehevertrag geschlossen wurde, unter Umständen wie denen des vorliegenden Falls weigern, einen um die entsprechenden persönlichen Identifikationsdaten ergänzten Auszug aus diesem Vertrag bereitzustellen.

III.

- 34 [... nicht übersetzt] [Verpflichtung zur Anrufung des Gerichtshofs gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV]
- Unter diesen Umständen ist es angezeigt, um die Zweifel bei der Auslegung und Anwendung des EU-Rechts, das für die in Rede stehenden Rechtsbeziehungen maßgeblich ist, zu zerstreuen, den Gerichtshof um eine Auslegung von Art. 21 Abs. 1 AEUV zu ersuchen. Die Beantwortung der im Tenor dieses Beschlusses gestellten Frage ist für den vorliegenden Fall von maßgeblicher Bedeutung, weil sie es ermöglichen würde, unter Wahrung insbesondere des Vorrangs des Unionsrechts eine eindeutige und klare Entscheidung über das im vorliegenden Fall geltende Erfordernis für die Eintragung von im Ausland geschlossenen Eheverträgen in das Ehevertragsregister zu treffen und eine einheitliche nationale Rechtsprechung zu gewährleisten.

Im Licht der vorstehenden Erwägungen [... nicht übersetzt] [Bezugnahme auf Verfahrensvorschriften], erlässt die Kammer

folgenden Beschluss:

[... nicht übersetzt] [standardisierter verfahrensrechtlicher Wortlaut]

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 21 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geschlossener Ehevertrag nicht in das Ehevertragsregister eingetragen werden kann, wenn der Vertrag nicht die persönliche Identifikationsnummer mindestens einer der Vertragsparteien enthält, die im Melderegister der Republik Litauen angegeben ist, und sich die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in

dem der Ehevertrag geschlossen wurde, unter Umständen wie denen des vorliegenden Falls weigern, einen um die entsprechenden persönlichen Identifikationsdaten ergänzten Auszug aus diesem Vertrag bereitzustellen?

[... nicht übersetzt]

[... nicht übersetzt]

[... nicht übersetzt]

[standardisierter verfahrensrechtlicher Wortlaut und Kammerbesetzung]